

Einstweilige Erlaubnis Nr.

Dem/Der/Den

Genehmigungsinhaber, Wohnsitz, Betriebssitz
Staat

wird aufgrund des § 20 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die einstweilige Erlaubnis für die Einrichtung und den Betrieb eines/einer

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG i. V. m. §§ 52, 53 PBefG*

- für grenzüberschreitenden Verkehr*
- für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*

Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 PBefG i. V. m. §§ 52, 53 PBefG*

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Berufsverkehr*
(nach § 43 Nr. 1 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)
<input type="checkbox"/> für grenzüberschreitenden Verkehr*
<input type="checkbox"/> für Transit-(Durchgangs-)Verkehr* | <input type="checkbox"/> Marktfahrten*
(nach § 43 Nr. 3 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten)
<input type="checkbox"/> für grenzüberschreitenden Verkehr*
<input type="checkbox"/> für Transit-(Durchgangs-)Verkehr* |
| <input type="checkbox"/> Schülerfahrten*
(nach § 43 Nr. 2 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt)
<input type="checkbox"/> für grenzüberschreitenden Verkehr*
<input type="checkbox"/> für Transit-(Durchgangs-)Verkehr* | <input type="checkbox"/> Theaterfahrten*
(nach § 43 Nr. 4 i. V. m. §§ 52, 53 PBefG zur Beförderung von Theaterbesuchern)
<input type="checkbox"/> für grenzüberschreitenden Verkehr*
<input type="checkbox"/> für Transit-(Durchgangs-)Verkehr* |

von (Ausgangsort)	nach (Zielort)
----------------------	-------------------

für die deutsche Teilstrecke

über	
Grenzübergänge	
ab dem	befristet bis zum

unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.

Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde
------------	--

* Zutreffendes ankreuzen

Seite 2

Fahrplan (Anlage 1) und Beförderungstarif (Anlage 2) ist/sind Bestandteil dieser Erlaubnis.**

Gemäß § 45 Abs. 3 PBefG wird auf die Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) sowie über den Fahrplan (§ 40) verzichtet.**

Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten:

Finanzamt, Anschrift:

Bedingungen und Auflagen:

1. Eine Ausfertigung der Einstweiligen Erlaubnis ist während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
2. Kraftomnibusse, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union zugelassen sind, müssen die in der Anlage genannten Anforderungen erfüllen.

Weitere Bedingungen und Auflagen:

Hinweise:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des Verkehrs und die eingesetzten Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Die Sozialvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Erlaubnis sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Einstweilige Erlaubnis ist jederzeit widerruflich; gemäß § 20 Abs. 3 PBefG erwächst aus der Erteilung der Einstweiligen Erlaubnis kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung des beantragten Linienverkehrs.
6. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

Amtliche Berichtigung und Ergänzungen:

** Nichtzutreffendes streichen